

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Habilitationsordnung der Fakultät Raumplanung der
Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026

Seite 1 - 11

Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeits-
raum der Fakultät Raumplanung der Technischen
Universität Dortmund vom 27. Juli 2026

Seite 12 - 14

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie der Fakultät Erziehungs-
wissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der
Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026

Seite 15 - 17

Ordnung für die Feststellung der besonderen studien-
gangbezogenen Eignung für das Komplement- bzw. Neben-
fach Musik der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an
der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026

Seite 18 - 23

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie
und Politikwissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften
und Theologie an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026

Seite 24 - 49

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinen-
bau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät
Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026

Seite 50 - 77

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau,
Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinen-
bau an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juli 2026

Seite 78 - 105

Habitationsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund die folgende Habitationsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziel der Habilitation	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Habitationsleistungen	3
§ 5 Habitationsantrag	3
§ 6 Schriftliche Habitationsleistung	3
§ 7 Eröffnung des Habitationsverfahrens	4
§ 8 Verfahren der Habitationskommission	5
§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung	5
§ 10 Mündliche Habitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung	6
§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis	8
§ 12 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten	8
§ 13 Umhabilitation	8
§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis	9
§ 15 Rücktritt vom Habitationsverfahren	9
§ 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht	9
§ 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung	9
§ 18 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis	10
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund gibt Gelegenheit zur Habilitation.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund sind zu beachten.

§ 2 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) in einem an der Fakultät Raumplanung vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis der*des Bewerberin*Bewerbers, in ihrem*seinem Fachgebiet an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis – venia legendi).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
 1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer einschlägigen Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird;
 2. der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird;
 3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
 4. der Nachweis einer Qualifikation in der Lehre, in der Regel in Form von evaluierten, selbständig durchgeführten Lehrveranstaltungen;
 5. dass der*die Bewerber*in nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt hat, das noch nicht beendet ist;
 6. dass der*die Bewerber*in nicht bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer Hochschule gescheitert ist;
 7. dass das Fachgebiet, für das die Zulassung zur Habilitation beantragt wird, an der Fakultät vertreten ist.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Fakultätsrat. ³In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehen.

§ 4 Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) sowie aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium und einer Lehrprobe (mündliche Habilitationsleistung).

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Dem*Der Dekan*in ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung in einem gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplar und in digitaler Form;
 2. Publikationsverzeichnis;
 3. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. Dissertation und Promotionsurkunde;
 5. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen;
 6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
 7. Ergebnisse von Evaluationen selbständig durchgeführter Lehrveranstaltungen;
 8. ggf. erworbene hochschuldidaktische Zertifikate;
 9. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
 10. eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Zulassung zur Habilitation beantragt wird;
 11. eine Erklärung, ob der*die Bewerber*in bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat und ggf. über den Stand des Verfahrens;
 12. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Habilitationsschrift vermerkt wurden;
 13. eine schriftliche Erklärung, dass die in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlichten ‚Regeln guter wissenschaftlicher Praxis‘ zur Kenntnis genommen und eingehalten wurden;
- (3) ¹Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 11 können in physischer oder digitaler Form eingereicht werden.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift beinhaltet eine selbständige, grundlegende und umfassende Behandlung eines breit angelegten wissenschaftlichen Themas, die in dem Fachgebiet der Raumplanung, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, einen wesentlichen Fortschritt in den wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellt.
- (2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Monographie oder in kumulativer

Form vorgelegt werden. ²Sie darf noch nicht in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen Gegenstand eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

- (3) ¹Die kumulative Habilitation muss die Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 erfüllen. ²Sie besteht aus mindestens vier wissenschaftlichen Einzelarbeiten in Einzel- oder Erstautor*innenschaft, die ein Reviewverfahren erfolgreich durchlaufen haben und die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. ³Die Einzelarbeiten müssen in einem größeren inhaltlichen Zusammenhang stehen. ⁴Sie dürfen jedoch keine substantiellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. ⁵Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. ⁶Die Einzelarbeiten dürfen nicht Bestandteil der Dissertation gewesen sein. ⁷Die Publikationen sollen nicht älter als zehn Jahre sein. ⁸Wurden eine oder mehrere Einzelarbeiten von dem*der Bewerber*in nicht alleine gefertigt, so müssen seine*ihre individuellen Leistungen in einer beigefügten Erklärung deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein.
- (4) Im Fall der Vorlage einer Monographie können Teilergebnisse bereits veröffentlicht sein.
- (5) ¹Die schriftliche Habitationsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Der*Die Dekan*in bestätigt den Eingang des Habitationsantrages und prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit. ²Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der*die Dekan*in dem*der Bewerber*in eine angemessene Frist zur Einreichung setzen.
- (2) ¹Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen legt der*die Dekan*in den Antrag unverzüglich dem Fakultätsrat vor, der über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet, eine Habitationskommission bildet sowie deren Vorsitzende*n wählt. ³Der*Die Vorsitzende der Habitationskommission muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder habilitiertes Mitglied der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.
- (4) ¹Der*Die Dekan*in teilt dem*der Bewerber*in die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation schriftlich mit. ²Die Ablehnung ist dem*der Bewerber*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate ab Einreichung des Antrags nicht überschreiten.

§ 8 Verfahren der Habilitationskommission

- (1) ¹Die Habilitationskommission bereitet die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat vor. ²Ihr gehören mindestens vier, höchstens fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e möglichst promovierte*r akademische*r Mitarbeiter*in sowie ein*e Studierende*r, die*der sich mindestens im fünften Fachsemester befindet und möglichst über ein abgeschlossenes Bachelorstudium verfügt, an.
- (2) ¹Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter*innen. ²Die Gutachter*innen müssen Universitätsprofessor*innen oder habilitierte Personen sein oder über eine habilitationsgleichwertige Qualifikation verfügen. ³Mindestens zwei Gutachter*innen sind nicht Mitglied der Technischen Universität Dortmund.
- (3) ¹Die Habilitationsschrift wird den Gutachter*innen durch den*die Vorsitzende*n der Habilitationskommission zugeleitet. ²Die Gutachter*innen legen dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission spätestens innerhalb von drei Monaten unabhängige, schriftlich begründete Gutachten vor und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.
- (4) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 3 von den Gutachter*innen nicht eingehalten oder ist abzusehen, dass sie nicht eingehalten werden kann, kann die Habilitationskommission das Gutachtermandat entziehen und eine*n neue*n Gutachter*in gemäß Absatz 2 bestellen. ²Die Habilitationskommission hat den*die Habilitanden*Habilitandin über eine ggf. eintretende Verzögerung im Begutachtungsprozess zu informieren.
- (5) ¹Besteht hinsichtlich der Bewertung der Habilitationsschrift (Annahme oder Ablehnung) Stimmengleichheit unter den Gutachter*innen, bestellt der Fakultätsrat eine*n weitere*n Gutachter*in. ²Das weitere Gutachten gibt den Ausschlag.
- (6) Die Gutachten sind zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie den übrigen Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich zugänglich zu machen.
- (7) Die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung zum Zwecke der Umarbeitung ist unzulässig.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) ¹Nach Eingang aller Gutachten leitet der*die Vorsitzende der Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten unverzüglich an die gemäß Absatz 3 Satz 3 im Habilitationsverfahren stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats weiter. ²Die stimmberechtigten Mitglieder können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 zu der Habilitationsschrift und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

- (2) ¹Parallel dazu wird die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 3 erfüllen, ausgelegt. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums zu der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Auslegungs- und Stellungnahmefrist erstellt die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag für den Fakultätsrat und leitet diesen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen dem Fakultätsrat zu. ²Der Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. ³Stimmberechtigt sind lediglich die Mitglieder des Fakultätsrats, die Universitätsprofessor*innen oder habilitiert sind sowie Mitglieder, die über eine habilitationsgleichwertige Qualifikation verfügen. ⁴Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind (§ 11 Absatz 9 Satz 1 Grundordnung der Technischen Universität Dortmund), sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 3 entscheiden mit einfacher Mehrheit. ²Es wird offen abgestimmt. ³Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) ¹Der*Die Dekan*in unterrichtet die*den Habilitandin*Habilitanden über die getroffene Entscheidung. ²Lehnt der Fakultätsrat die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. ³Die Ablehnung ist der*dem Habilitandin*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. ⁴Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nennt der*die Habilitand*in dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission aus dem Spektrum der angestrebten Lehrbefähigung/Lehrbefugnis unverzüglich je drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie für die Lehrprobe. ²Die Themen sollen aus dem Fachgebiet der Habilitation stammen, jedoch nicht eng mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistungen zusammenhängen. ³Der*Die Vorsitzende der Habilitationskommission kann ungeeignete Themenvorschläge mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. ⁴Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission wählt unverzüglich ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag sowie ein Thema für die Lehrprobe aus und setzt die Termine für die Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung fest. ⁵Der*Die Habilitand*in, die Mitglieder des Fakultätsrats, alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät und die

Mitglieder der Habilitationskommission sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Habilitationsleistung einzuladen. ⁶Der*Die Habilitand*in ist im Rahmen der Einladung über die ausgewählten Themen zu informieren.

- (2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist öffentlich, die Lehrprobe ist hochschulöffentlich. ²Sie finden in Anwesenheit der Habilitationskommission und des Fakultätsrates statt. ²Die Termine werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. ²An ihn schließt sich ein Kolloquium an. ³Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion. ⁴Vortrag und Kolloquium dienen dem Nachweis, dass der* die Bewerber*in in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Weise zu präsentieren sowie über vertiefte Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion verfügt.
- (4) ¹Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitandin*Habilitanden. ²Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.
- (5) Die Habilitationskommission kann beschließen, auf die Lehrprobe zu verzichten, wenn der*die Habilitand*in über eine mindestens fünfjährige, kontinuierliche und selbständige Lehrtätigkeit an der Fakultät Raumplanung verfügt.
- (6) ¹Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung,
 1. ob der*die Habilitand*in zu habilitieren ist,
 2. ob sie*er die mündliche Habilitationsleistung wiederholen muss,
 3. oder ob die Habilitation nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung abgelehnt wird.

²Die Mitglieder der Habilitationskommission nehmen an der Sitzung beratend teil.
³§ 9 Absatz 3 Satz 3, Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (7) ¹Eine nicht bestandene mündliche Habilitationsleistung kann der*die Habilitand*in einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. ²Der*Die Habilitand*in reicht dazu je drei neue Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie für die Lehrprobe bei dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission ein. ³Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Entscheidet der Fakultätsrat nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung, dass die Habilitation abgelehnt wird, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. ⁵Die Ablehnung ist der*dem Habilitandin*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (8) ¹Hat der Fakultätsrat entschieden, dass der*die Habilitand*in zu habilitieren ist, beschließt er unmittelbar im Anschluss über die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. ²§ 9 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (9) Das Ergebnis der Beschlussfassung gemäß Absatz 6 und 8 wird der*dem Habilitandin*Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (10) Der*Die Habilitierte erhält von dem*der Dekan*in eine Urkunde über die Lehrbefähigung, die von dem*der Dekan*in und dem*der Rektor*in zu unterzeichnen ist.
- (11) ¹Die*Der Habilitierte ist nach Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung berechtigt, ihren*seinen Grad einer*eines Doktorin*Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen. ²Dies gilt auch für Habilitierte, denen die Lehrbefähigung nach der Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 (AM Nr. 10/93, S. 1) verliehen wurde.

§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der*des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, an der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen.
- (2) Der Antrag kann bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 5 gestellt werden.
- (3) ¹Der*Die Dekan*in händigt der*dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis aus, die von dem*der Dekan*in und dem*der Rektor*in zu unterzeichnen ist. ²Die Urkunde soll im Rahmen einer Antrittsvorlesung überreicht werden.
- (4) Mit Aushändigung der Urkunde ist die*der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

§ 12 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten

- (1) Der*Die Privatdozent*in hat das Recht und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Pflicht, im Rahmen ihrer*seiner Lehrbefugnis unentgeltlich Lehrveranstaltungen im Umfang von einer Semesterwochenstunde pro Semester in seinem*ihrem Fachgebiet an der Technischen Universität Dortmund durchzuführen.
- (2) Mit Verleihung der Lehrbefugnis wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 13 Umhabilitation

- (1) ¹Einer*Einem Privatdozentin*Privatdozenten, die*der bereits an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, kann auf Antrag die Lehrbefugnis durch die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund verliehen werden. ²Der Antrag ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Urkunden über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. ²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung. ³Der Fakultätsrat kann jedoch die an der anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule erbrachten Habilitationsleistungen ganz oder teilweise anerkennen.
- (3) ¹Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die

der*die Bewerber*in an der anderen Fakultät bzw. Hochschule bereits nachgewiesen hat. ²Eine Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 14 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- (1) ¹Aufgrund nachträglich hinzugetretener wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag der*des Habilitierten eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. ²Der Antrag ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Dem Antrag sind Nachweise der nachträglich hinzugetretenen wissenschaftlichen Leistungen beizufügen. ²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung. ³Der Fakultätsrat kann bereits erbrachte Habilitationsleistungen ganz oder zum Teil anerkennen.
- (3) Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

¹Der*Die Habilitand*in kann vom Habilitationsverfahren bis zum Entscheidungsvorschlag der Habilitationskommission nach § 9 Abs. 3 zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem*der Dekan*in zu erklären.

§ 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht

- (1) ¹Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats, die Habilitationsleistungen betreffen, kann beim Fakultätsrat gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der*dem Habilitandin*Habilitanden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und der*dem Habilitandin*Habilitanden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.
- (3) Das Recht der*des Habilitandin*Habilitanden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im

Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

- (3) ¹Über den Widerruf gemäß Absatz 1 und die Rücknahme gemäß Absatz 2 entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Widerruf und die Rücknahme sind der*dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 18 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch Umhabilitation,
 2. durch schriftliche Verzichtserklärung,
 3. mit Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann aufgehoben werden,
1. wenn die*der Habilitierte ohne wichtigen Grund in einem Zeitraum von zwei Jahren keine Lehrtätigkeit gemäß § 12 Absatz 1 ausgeübt hat, es sei denn, sie*er hat die dort genannte Altersgrenze erreicht,
 2. wenn die*der Habilitierte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt hat,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Während der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule ruht die Lehrbefugnis.
- (4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.
- (5) ¹Das Erlöschen der Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. ²Der Fakultätsrat entscheidet über die Aufhebung gemäß Absatz 2. ³Der*Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Das Erlöschen und die Aufhebung sind der*dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 ist weiter anzuwenden für alle Habilitand*innen, die ihre Zulassung zur Habilitation vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 28. Januar 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeitsraum der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 27. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024, GV. NRW. S. 1222, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung gilt für den Studentischen Arbeitsraum der Fakultät Raumplanung im Dachgeschoss des Gebäudes GB III. Sie regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer*innen und der Universität. Der Raum darf ausschließlich zu Zwecken des Studiums und der Promotion benutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Bachelor- und Masterstudierende sowie Doktorand*innen der Fakultät Raumplanung. Studierende anderer Fakultäten der TU Dortmund, die in Lehrveranstaltungen der Fakultät Raumplanung eingebunden sind, sind ebenfalls nutzungsberechtigt.

§ 3 Zugang

Zugang zum Arbeitsraum besteht, abgesehen von einer erweiterten Zugangsberechtigung (§ 4), nur zu den Öffnungszeiten. Der Arbeitsraum ist grundsätzlich montags bis freitags sowie samstags, sonn- und feiertags von 7 bis 24 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten können durch universitäre Regelungen oder Beschlüsse des Dekanats beschränkt werden. Außerhalb der allgemeinen Gebäudeöffnungszeiten besteht nur zu jeder vollen Stunde über den Haupteingang des GB III Einlass in das Gebäude. Dieser Einlass darf nur durch den*die Pförtner*in am Campus gewährt werden. Nutzer*innen müssen ihren Studierendenausweis und ihre aktuelle Studienbescheinigung mitführen und sich auf Verlangen gegenüber dem*der Pförtner*in bzw. dem aufsichtführenden Personal der Fakultät ausweisen.

§ 4 Erweiterter Zugang

Die Fakultät kann in begründeten Ausnahmefällen weiteren universitätsangehörigen Personen Zugang zum Arbeitsraum gewähren. Außerdem kann die Fakultät in begründeten Ausnahmefällen Zugang zum Arbeitsraum über die grundsätzlichen Öffnungszeiten hinaus gewähren. Über die Gewährung erweiterten Zugangs stellt die Fakultät eine Bescheinigung aus. Für diese gilt § 3 Satz 6 entsprechend.

§ 5 Nutzungsregelungen

Die Nutzer*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung des Arbeitsraumes und seiner Einrichtung verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal der Fakultät oder dem Dekanat anzuzeigen. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer*innen stören könnte. Sie haben sich insbesondere ruhig zu verhalten. Im Arbeitsraum dürfen keine alkoholischen Getränke verzehrt werden. Weiterhin ist es grundsätzlich nicht gestattet, im Arbeitsraum zu fotografieren oder zu filmen. Hiervon ausgenommen ist das Fotografieren eigener Arbeiten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer*innen haben Anweisungen des aufsichtführenden Personals der Fakultät Folge zu leisten. Die Nutzer*innen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Universität in Zusammenhang mit der Benutzung des Arbeitsraumes entstehen. Die Universität übernimmt keine Haftung für in den Arbeitsraum eingebrachte Gegenstände.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung oder die Hausordnung der Universität und insbesondere bei Manipulationen an den Nebeneingängen bzw. beim unerlaubten Hereinlassen von Personen über die Nebeneingänge können Nutzer*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Platzverweise und Hausverbote können auch im Hinblick auf Verstöße gegen diese Ordnung verhängt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 24.06.2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

Dortmund, den 27. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Prof. Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
der Technischen Universität Dortmund
vom 22. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 16. Dezember 2025 (AM 39/2025, Seite 26 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des **§ 8** (Praxisphasen) in der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
§ 8 Praxisphase
2. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) werden die **Absätze 2, 3 und 6** wie folgt geändert:
 - (2) Darüber hinaus müssen die Studienbewerber*innen im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Statistik erworben haben.
 - (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Zur Prüfung der wesentlichen Unterschiede sind von den Studienbewerber*innen geeignete Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählt insbesondere das Modulhandbuch des absolvierten Bachelorstudiengangs.
 - (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sofern die Technische Universität Dortmund keine gesonderte Sprachordnung erlassen hat, werden zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache die folgenden Regelungen angewandt.
Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
 - das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,

- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.

3. In § 9 (Prüfungen) wird **Absatz 15** wie folgt geändert:

- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 21 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

4. In § 22 (Masterarbeit (Thesis)) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiums gemäß dem Studienverlaufsplan im Anhang erbracht hat. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung und gilt für alle in den Masterstudiengang Psychologie eingeschriebenen Studierenden.

- (3) Die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen unter Ziffer 2 gelten erstmalig ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 8. Juli 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung für
das Komplement- bzw. Nebenfach Musik
der Fakultät Kunst- und
Sportwissenschaften an der Technischen
Universität Dortmund vom 22. Juli 2026**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfende
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Bewertung des Prüfungsgesprächs
- § 9 Einstufungstest
- § 10 Studienberatung
- § 11 Form des Nachweises
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW analog die Prüfung zum Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Komplement- bzw. Nebenfach Musik der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Die besondere studiengangbezogene musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme und dem Beginn des Studiums im Komplement- bzw. Nebenfach Musik erbracht sein.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Anmeldung des Komplement- bzw. Nebenfachs Musik vorzulegen.

§ 3

Termine und Fristen

Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Sommer- und im Wintersemester eines jeden Jahres statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die jeweiligen Prüfungstermine sowie mögliche Terminänderungen werden auf den Internetseiten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung werden je nach gewähltem Termin bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September für Bewerbungen für das folgende Semester eines jeden Jahres abgeschlossen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission.
- (2) Die Kommission bestellt die Prüfenden. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren. Sie stellt die Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung aus. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand des Instituts für Musik und Musikwissenschaft aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Instituts für Musik und Musikwissenschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder müssen die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen, das als

prüfungsberechtigte Person ebenfalls die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllt. Die Kommission wählt die*den Vorsitzende*n, die*der hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein muss.

§ 5 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden nach dieser Ordnung dürfen an der Hochschule Lehrende des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

§ 6 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung hat spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail (sekretariat-musik.fk16@tu-dortmund.de) zu erfolgen. Bewerbungen sind fortlaufend möglich. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig auf der Homepage des Instituts für Musik und Musikwissenschaft bekannt gegeben. Die Einladung zum Prüfungstermin hat spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin schriftlich zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung können bereits vorhandene Nachweise über die besondere studiengangbezogene musikalische Eignung beigelegt werden, beispielsweise: Bescheinigungen über Instrumentalunterricht, einschlägige absolvierte Workshops/Kurse sowie Teilnahmebescheinigungen/Urkunden für Musikwettbewerbe etc. Die Vorlage entsprechender Eignungsnachweise ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die notwendige studiengangbezogene musikalische Eignung wird anhand eines in der Regel zehnminütigen Prüfungsgesprächs festgestellt. Der*Die Bewerber*in hat seinen*ihrer musikalischen Werdegang vorzustellen und dabei auf Aspekte der eigenen musikalischen Biographie, insbesondere auf den Beginn der musikalischen Betätigung, die bevorzugten musikalischen Interessengebiete sowie den Grad der bisherigen fachlich-inhaltlichen Auseinandersetzung einzugehen. Auf diesbezügliche Nachfragen der Prüfer*innen hat der*die Bewerber*in im fachlichen Kontext einzugehen.
- (2) Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich.
- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die den Tag und den Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfer*innen, den Namen des*der Bewerbers*Bewerberin, den Inhalt und die Dauer der Prüfung, das Ergebnis sowie eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von beiden Prüfenden unterschrieben.

§ 8

Bewertung des Prüfungsgesprächs

- (1) Das Prüfungsgespräch wird von jeder*jedem Prüfenden getrennt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet nur eine*ein Prüfende*r das Prüfungsgespräch mit „bestanden“, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“.
- (2) Den Bewerber*innen wird das Ergebnis der Eignungsprüfung unmittelbar im Anschluss an das Prüfungsgespräch mitgeteilt.
- (3) Ein Nichterscheinen zum Prüfungsgespräch ohne Angabe von Gründen führt zum Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

§ 9

Einstufungstest

Nach dem Bestehen des Prüfungsgesprächs nimmt der*die Bewerber*in an einem verpflichtenden, unbenoteten Einstufungstest im Bereich der Gehörbildung und der allgemeinen Musiklehre teil. Dieser dient der Zuweisung zu Vorbereitungskursen bzw. Tutorien und entscheidet nicht über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

§ 10

Studienberatung

Nach Durchführung des Einstufungstests wird unter Berücksichtigung der musikalischen Biografie sowie der Testergebnisse eine Studienberatung zur Planung des weiteren Studienverlaufs durchgeführt. Im Bereich Musiktheorie werden unter Berücksichtigung des individuellen Kenntnisstands Empfehlungen hinsichtlich vorbereitender Lehrveranstaltungen oder der Bearbeitung institutseigener Online-Lektionen ausgesprochen.

§ 11

Form des Nachweises

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik lautet: „Der*Die Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik nachgewiesen.“
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (4) Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung berechtigt innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Datum der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zur Aufnahme des Komplement- bzw. Nebenfachs Musik. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Nachweis seine Gültigkeit.

§ 12

Nachteilsausgleich

Machen Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht werden kann. Weiterhin können Abweichungen hinsichtlich der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers einzelfallbezogen gewährt. Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers ist rechtzeitig mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen, insbesondere einem ärztlichen Zeugnis nach Satz 1 bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

§ 13

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einem*einer Bewerber*in die besondere studiengangbezogene Eignung zum Komplement- bzw. Nebenfach Musik nicht zuerkannt worden, kann sie*er die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin wiederholen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. Juli 2026 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Philosophie und Politikwissenschaft
der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Die Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Philosophie und Politikwissenschaft an der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zur interdisziplinären Analyse von gesellschaftlich relevanten Fragestellungen erworben, können die Zusammenhänge ihres Faches überblicken sowie differenzierte Lösungsansätze philosophischer und politikwissenschaftlicher Themenfelder entwickeln. Sie besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Masterstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden überdies als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.
- (3) Aufbauend auf dem in einem Bachelorstudiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen, insbesondere in den Bereichen der Sozial-, Human- und/oder Geisteswissenschaften, erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Philosophie und Politikwissenschaft ist:
 - a) ein Bachelorabschluss in einem Studiengang der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, Natur-, Technik- und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund, der signifikante Grundkenntnisse in einem philosophischen oder politikwissenschaftlichen Fach vermittelt hat;
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Die signifikanten Grundkenntnisse in einem philosophischen oder politikwissenschaftlichen Fach nach Absatz 1 lit. a) sind in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang mindestens 50 Leistungspunkte in einem philosophischen oder politikwissenschaftlichen Fachgebiet aufweist. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen, wobei unvollständige Bewerbungsunterlagen im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden können:
 - a) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sofern die Technische Universität Dortmund keine gesonderte

Sprachordnung erlassen hat, werden zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Für das Studium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache, welche dem Kompetenzniveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen, nachdrücklich empfohlen.
 - c) Der*Die Bewerber*in hat zudem eine Darstellung des bisherigen fachlichen Werdegangs (Curriculum Vitae) in deutscher Sprache vorzulegen.
 - d) Der*Die Bewerber*in hat eine Darstellung ihrer bzw. seiner Motivation für das Masterstudium Philosophie und Politikwissenschaft (Motivationsschreiben) in deutscher Sprache vorzulegen.
 - e) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.
- (5) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser*diese den Nachweis erbringt, dass er*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem *European Credit Transfer System* (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*Workload*) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Pflicht- und Wahlbereich können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses optional in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozierenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Das Studium gliedert sich in zehn Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (5) In der Anlage sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen), dargestellt.
- (6) Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudium insgesamt mindestens acht Wochen mit einem Umfang von mindestens 300 studentischen Arbeitsstunden. Die Auswahl des Praktikumsplatzes muss die Anwendung der erworbenen Studieninhalte signifikant ermöglichen und ist vorab durch die*den Modul- bzw. Praktikumsbeauftragte*n des Studiengangs zu genehmigen.
- (2) Die Praxisphasen werden mit einem unbenoteten Tätigkeits- und Erfahrungsbericht im Umfang von mindestens 8, maximal 10 Seiten abgeschlossen. Durch den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase werden 10 Leistungspunkte erworben.

§ 8

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Philosophie und Politikwissenschaft können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten als Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen, Hausarbeiten, dem Praktikumsbericht etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Die jeweils für den

Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) erbracht werden.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Anderenfalls geben die jeweiligen Prüfenden zum Beginn einer jeden Lehrveranstaltung verbindlich bekannt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 60 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 Minuten und maximal 30 Minuten je Kandidat*in vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 30 Minuten Dauer für schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 20 Minuten pro Kandidat*in vorzusehen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen*Kandidaten nach Möglichkeit spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (6) Schriftliche Prüfungen/Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere ist bei Anwendung dieses Verfahrens darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer*inem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden (§ 15 Absatz 1) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen*Kandidaten gemeinsam zugelassen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von der Prüfenden ausgeschlossen werden.

- (8) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die* den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, z.B. in Form von (Gruppen-) Präsentationen, und schriftliche Ausarbeitungen, z.B. in Form von Essays, Protokollen oder kurzen Seminararbeiten. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (11) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die

Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

- (14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von

einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende An- bzw. Abmeldefristen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst). Soweit dies nicht durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt ist, geben die Prüfenden spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich Art und Umfang der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Leistungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der in der Anlage genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Philosophie und Politikwissenschaft. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen, dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie

und dem Institut für Philosophie und Politikwissenschaft regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann u.a. die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Entscheidungen über die Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Anträge auf Nachteilsausgleiche, Entscheidungen über digitale Prüfungen auf Antrag. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat und dem Institut können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Stellvertreter*innen und Studierendenvertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der*Die Kandidat*in kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er*sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen deutschsprachigen Attests erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die

Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, treffen die jeweiligen Prüfenden. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben etc..

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Philosophie und Politikwissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gelten Studierende als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Philosophie und Politikwissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
- b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 95 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 25 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*,

über 1,5 bis 2,5 = *gut*,

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*,

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*,

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Abschlussnote mindestens 1,2 beträgt.
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit muss im Fach Philosophie oder Politikwissenschaft absolviert werden. Mit der Masterarbeit soll der*die Kandidat*in zeigen, dass er*sie innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen, wobei in diesen Fällen der*dem Kandidatin*Kandidaten ein*e Hochschullehrende*r der am Studiengang beteiligten Fakultät als Zweitbetreuer*in zuzuordnen ist.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in mindestens 60 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der*Die Kandidat*in kann in ihrem bzw. seinem Antrag bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge machen. § 15 Absatz 3 ist zu beachten. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen*eine Betreuer*in für die Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 26 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.

- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zwei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*Den zweite*n Prüfende*n (Zweitgutachter*in) bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mindestens eine*er der Prüfenden muss dem Institut für Philosophie und Politikwissenschaft angehören. Die Bewertung ist durch jede*n Prüfenden einzeln und entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz der Einzelnoten nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der beiden Einzelnoten mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*r der Prüfenden die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die

Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 23 Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden an die Zentrale Prüfungsverwaltung in das *Transcript of Records* aufgenommen.

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 9, die Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, und die Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (*Transcript of Records*).
- (3) Auf dem *Transcript of Records* werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen sowie den Noten nach § 20 Absatz 1. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten zugleich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Philosophie und Politikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Die in § 3 geregelten Zugangsvoraussetzungen sind erstmals auf das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027 anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Juli 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. Juli 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlage: Modulübersicht

Modul	Prüfungsform	Prüfungsleistung	Modulumfang
Modul 1: Gemeinsame Einführung	Modulprüfung	Referatsausarbeitung	12 LP
Modul 2: Interdisziplinäres Modul Forschungsgrundlagen	Modulprüfung	Hausarbeit	8 LP
Modul 3: Interdisziplinäres Modul Projekt	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	10 LP
Modul 4: Legitimität Politischer Systeme	Modulprüfung	Hausarbeit	12 LP
Modul 5: Konflikt und Konfliktlösung	Modulprüfung	Hausarbeit	12 LP
Modul 6: Politikwissenschaft*	Modulprüfung	Hausarbeit / Mdl. Prüfung	8/12 LP*
Modul 7: Interdisziplinäres Modul Politische Ideen	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	6 LP
Modul 8: Philosophie*	Modulprüfung	Hausarbeit / Mdl. Prüfung	8/12 LP*
Modul 9: Praktikum	Ohne Prüfung	s. § 7 Absatz 2	10 LP
Modul 10: Masterprüfung	Modulprüfung	Masterarbeit	30 LP

* Die Studierenden wählen Modul 6 und 8 wechselseitig als Vertiefung (12 LP) oder Ergänzung (8 LP).

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Industriepraktikum
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11a Freiversuche
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende, Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage : Modulübersichten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt worden sind, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem und problemlösungsorientiertem Handeln befähigt sind. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragestellungen sowohl fachlich/methodischer als auch persönlich/sozialer Natur. Die entwickelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll auf ein Masterstudium in den Masterstudiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen vorbereiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) In den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird ein Grundpraktikum von 6 Wochen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für das Industriepraktikum der Fakultät Maschinenbau zur Vorbereitung auf das Studium empfohlen. Soweit das Grundpraktikum nicht vor Beginn des Studiums absolviert wurde, muss das Grundpraktikum während des Studiums nachgeholt werden. Nähere Regelungen zum Industriepraktikum ergeben sich aus § 6 Absatz 6.
- (3) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Belegung der englischsprachigen Module im Wahlbereich und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen sowie zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse werden dringend empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein LP im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erwerben.
- (3) LP werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Industriepraktikum

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst im Studiengang Maschinenbau, im Studiengang Logistik und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen insgesamt jeweils mindestens 6300 studentische Arbeitsstunden, die 210 LP entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedern. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Module als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende diese aus einem Katalog wählen. Die freie Wahl kann in den in § 11 Absatz 2 benannten Fällen eingeschränkt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass nur solche Module aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden können, deren Prüfungsverfahren noch nicht im Rahmen eines anderen Wahlpflichtkataloges eröffnet wurde. Die Module werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 LP.
- (4) In den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen belegen die Studierenden ab dem fünften Semester ein Profil. Ein Profil kann sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule umfassen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher geben Auskunft über die angebotene Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungssprache. Möglich ist auch, dass die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen variiert. Dann kann die Modulbeschreibung mehrere Lehrveranstaltungssprachen vorsehen. Bei der Entscheidung, welche Sprache in der konkreten Lehrveranstaltung zum Einsatz kommt, soll eine Rücksprache mit den Studierenden erfolgen, um die Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen.
- (6) Das Industriepraktikum umfasst in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen jeweils insgesamt 18 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das Grundpraktikum und 12 Wochen auf das Fachpraktikum. Das sechswöchige Grundpraktikum muss vor

der Anmeldung zu den Modulprüfungen oder Teilleistungen aller Module, die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs ab dem einschließlich dritten Fachsemester vorgesehen sind, nachgewiesen und vom Praktikumsamt der Fakultät Maschinenbau geprüft sein. Prüfungen in Modulen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können ohne nachgewiesenes Grundpraktikum abgelegt werden. Ebenso können Studienleistungen gemäß § 8 Absatz 15 in allen Modulen ohne nachgewiesenes Grundpraktikum abgelegt werden. Das Industriepraktikum im Bachelorstudiengang Logistik umfasst insgesamt 12 Wochen. Davon entfallen die gesamten 12 Wochen auf das Fachpraktikum. Das Nähere regelt die Richtlinie für das Industriepraktikum der Fakultät Maschinenbau.

- (7) In der Anlage A sind die Struktur des jeweiligen Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden LP und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung / benotet oder unbenotet), dargestellt.
- (8) Das Studium kann nur zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen kann aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die*Der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende beantragt bei dem*der Dekan*in die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie eine Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in wird die Begrenzung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber den Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Maschinenbau stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form, Umfang und Sprache der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund erfolgen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Ab- bzw. Anmeldefristen gelten. Bei Seminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie bei allen Fachlaboren und allen Veranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden im Rahmen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik

und Wirtschaftsingenieurwesen gilt als Beginn des Prüfungsverfahrens der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden.

- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 30 Minuten und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörende ausgeschlossen werden.
- (12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.

- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 20.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Note zählt bei der Berechnung der Modulnote nicht. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 18 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Für bestandene Studienleistungen kann eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer festgelegt werden, wenn die Studienleistung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr auf die Modulprüfung vorbereitet. Nach Ablauf dieser Frist muss die Studienleistung neu erbracht werden, um sich für die Modulprüfung anmelden und an dieser teilnehmen zu können. Ob Studienleistungen eine begrenzte Gültigkeit haben, ergibt sich aus der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Bereits erbrachte (freiwillige/verpflichtende) Studienleistungen verpflichten nicht zum Abschluss des Moduls, es sei denn es erfolgte bereits eine verbindliche Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Absatz 5.
- (16) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Prüfungsform der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem regulären Prüfungstermin gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung. Zum Prüfungszeitpunkt des Erstversuchs darf keine Beurlaubung beantragt sein (ausgenommen aufgrund der Erziehung und Betreuung eigener Kinder oder der Pflege und Versorgung von Angehörigen).
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des

Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren in diesem Modul begonnen oder sobald über den Antrag auf Anerkennung oder über den Antrag auf Anrechnung eines Leistungsnachweises entschieden wurde. Müssen innerhalb eines Wahlpflichtbereiches mehrere Module gewählt werden, sind diese grundsätzlich frei kombinierbar. Dies gilt nicht, sofern das Modulhandbuch ausdrücklich eine bestimmte Kombination als verbindliche Wahlmöglichkeit vorsieht. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen kann nicht durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.
- (3) Das Profil muss gewählt werden, bevor sich die Studierenden für die erste profilspezifische Prüfung anmelden. Das gewählte Profil darf in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag über den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die vor dem Wechsel abgelegten profilspezifischen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche werden in dem neuen Profil angerechnet, soweit die betroffenen Module in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neu gewählten Profils vorhanden sind. Soweit in dem ersten gewählten Profil bereits mehr Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen worden

sind als in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neuen Profils anrechenbar sind, werden nur die zeitlich zuerst erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen angerechnet. Der Wechsel des Profils ist ausgeschlossen, wenn eines der im Profil zu absolvierenden Module endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der*dem Kandidat*in einmalig eine zusätzliche Wiederholung (Viertversuch) einer einzigen Prüfungsleistung, die sie*er nach Absatz 1 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Erfolgt kein Antrag innerhalb der Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 210 LP aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Industriepraktikums und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidat*in eine Bescheinigung über die bestandenenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11a

Freiversuche

- (1) In den Bachelorstudiengängen werden Freiversuche gewährt. Durch einen Freiversuch gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen und wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche nach §11 Absatz 1 angerechnet.
- (2) Ein Freiversuch nach Absatz 1 wird ausschließlich gewährt, wenn eine Prüfungsleistung im Erstversuch in nachfolgend genannten Modulen und dem angegebenen Fachsemester absolviert und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, sofern diese Bewertung nicht auf einem Täuschungsversuch, einem Versäumnis oder einem Rücktritt ohne triftige Gründe gemäß §15 beruhte:

Im Studiengang Bachelor Maschinenbau im 1. Fachsemester:

- Mechanik I (Statik)
- Einführung in die Produktentwicklung und technische Darstellungslehre
- Grundlagen der Werkstofftechnik
- Einführung in die Fertigungstechnik
- Höhere Mathematik I

Im Studiengang Bachelor Maschinenbau im 2. Fachsemester:

- Mechanik II (Elastostatik)
- Angewandte Werkstofftechnik

- Einführung in die Programmierung
- Höhere Mathematik II

Im Studiengang Bachelor Logistik im 1. Fachsemester:

- Einführung in die Produktentwicklung und technische Darstellungslehre
- Materialflusssysteme I
- Verkehrslogistik I
- Höhere Mathematik I

Im Studiengang Bachelor Logistik im 2. Fachsemester:

- Technische Mechanik I
- Materialflusssysteme II
- Verkehrslogistik II
- Höhere Mathematik II

Im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen im 1. Fachsemester:

- Grundlagen der Werkstofftechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik I
- Höhere Mathematik I

Im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen im 2. Fachsemester:

- Technische Mechanik I
- Einführung in die Programmierung
- Grundlagen der Elektrotechnik II
- Höhere Mathematik II.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Diese sowie deren Stellvertreter*innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellung, Nachteilsausgleiche, Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 18. Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihre Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. ihre Vertreter*innen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*Zum Beisitzenden im Bachelorstudiengang darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14**Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidat*in oder eines von der*dem Kandidat*in überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidat*in muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidat*in schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben bzw. Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidat*in bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau, Logistik bzw. Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem jeweiligen Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen mindestens 181 LP zu erwerben sind. Weitere 15 LP sind durch die Bachelorarbeit und 14 LP durch die Ableistung des Industriepraktikums zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten LP.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von LP wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.

- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 13 erfolgt.

- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten

Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der LP gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) In einzelnen Modulen kann es vorkommen, dass die Gesamtanzahl der addierten LP der einzelnen Teilleistungen höher ist als die im Anhang und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegebene Anzahl der LP des Moduls. In diesem Fall wird die Modulnote wie oben beschrieben aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen LP gewichteten Einzelnoten errechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das Modul mit den im Anhang angegebenen LP gewichtet.
- (10) Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs können für einzelne Module freiwillige Studienleistungen vorsehen. In diesem Fall können auf Antrag der*des Studierenden und nach Maßgabe der*des Prüfenden bei der Festsetzung der Modulnote über die Modulprüfung hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wird. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7, bestenfalls zur Note 1,0 führen.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Gesamtnote der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der LP und die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit der Zahl von 30 LP gewichtet werden. Die unbenoteten Module (wie die Studieneingangsmodule, das Industriepraktikum sowie anerkannte Module, bei denen eine Notenumrechnung nicht möglich ist) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (12) Zur relativen Einstufung wird die Gesamtnote in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Die Bildung der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, wird keine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung der Gesamtnote in einer ECTS-Einstufungstabelle verzichtet werden. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den LP gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von mindestens 160 LP aus abgeschlossenen Modulen gemäß § 5 Absatz 3 aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Module bereits bestanden sind:
 - a) Maschinenbau: Höhere Mathematik I-III, Mechanik I-IV, Thermodynamik
 - b) Wirtschaftsingenieurwesen: Höhere Mathematik I-II, Technische Mechanik I-II, Grundlagen der Elektrotechnik I-III
 - c) Logistik: Höhere Mathematik I-II, Technische Mechanik I-II, Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 1-2.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von der*dem Prüfenden mit dem*der jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Lehrinheit Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Logistik kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Informatik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Bachelorarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die*der Betreuer*in der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der*die Studierende entschieden hat. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses. Andere Personen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen. In diesem Fall muss der*die Betreuer*in Hochschullehrende*r in einem dem Thema der Arbeit entsprechenden Fachgebiet sein.
- (5) Der*Die Kandidat*in beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit gegenüber der Zentralen Prüfungsverwaltung. Sind die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 erfüllt, werden der*dem Kandidatin*Kandidaten die Anmeldeunterlagen zur Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den*die Betreuer*in. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hierzu übermittelt der*die Betreuer*in die Anmeldeunterlagen unverzüglich an die Zentrale Prüfungsverwaltung.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen

sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 12 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (11) Zur Bachelorarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat*in 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet, die in der Regel mit den Prüfenden der Bachelorarbeit identisch sind. Für die Bewertung gilt § 8 Absatz 11 Satz 3 und Satz 4. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*Der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird gemäß § 18 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz

mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ein*e dritte Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung von Bachelorarbeiten, die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 80 % und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 20 % zusammen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss in weiteren als den vorgeschriebenen, auch fachfremden, Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine LP erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher. Ergänzend sind die Bedingungen und Voraussetzungen der für das jeweilige Modul verantwortlichen Fakultät zu beachten.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Prüfungsleistungen werden auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis sowie das Transcript of Records aufgenommen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die*der Kandidat*in alle Leistungen des Bachelorstudiums bestanden, kann sie*er bei der Zentralen Prüfungsverwaltung die Erstellung der Abschlussdokumente beantragen. In der Regel werden die Abschlussdokumente innerhalb von 6 Wochen ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Studiengangsbezeichnung, die Angabe des Profils, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, , das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für die Module „Außerfachliche Kompetenz“, „Studium Generale“ und „Fremdsprachenkompetenz“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

- (5) Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen LP und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (7) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 25

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den jeweilige*n Prüfende*n zu stellen. Die*Der jeweilige Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) an der Technischen Universität Dortmund für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 in einen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2028/2029 (1. Oktober 2028) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (5) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben und denen nur noch 12 LP zum Bestehen ihrer Bachelorarbeit und/oder 5 LP zum Bestehen der fachwissenschaftlichen Projektarbeit und/oder 12 LP zum Bestehen des Fachpraktikums fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung bis einschließlich zum Sommersemester 2029 weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben.

- (6) Die Änderungen bezüglich des Grundpraktikums in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 6 gelten für alle in die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.
- (7) Die Änderungen in § 20 Absatz 2 bezüglich des analogen Abgabeverfahrens und in § 22 Absatz 2 Satz 2 bezüglich der Aufnahme der Studiengangsbezeichnung sowie der Angabe des Profils in das Zeugnis gilt für alle in die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.
- (8) Die Regelungen zum Freiversuch gemäß § 11 Absatz 6 finden für alle ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig eingeschriebenen Studierenden Anwendung. Für bereits abgelegte und/oder endgültig nicht bestandene Prüfungen können keine rückwirkenden Freiversuche gewährt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 8. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. Juli 2026

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlagen: Modulübersichten

Bedeutung der Abkürzungen:

MP Modulprüfung
 TL Teilleistungen
 SL Studienleistungen
 GP vollständig anerkanntes Grundpraktikum

B.Sc. Maschinenbau

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-1001	8	MP (unbenotet)	Studieneingangsmodule Maschinenbau		SL
MB-1301	5	MP	Einführung in die Fertigungstechnik		
MB-1101	5	MP	Einführung in die Produktentwicklung und technische Darstellungslehre		SL
MB-1701	5	MP	Grundlagen der Werkstofftechnik		
MB-4101	8	MP	Höhere Mathematik I		SL
MB-1901	5	MP	Mechanik I (Statik)		
MB-1801	5	MP	Angewandte Werkstofftechnik		
MB-2201	5	MP	Einführung in die Programmierung		
MB-4102	8	MP	Höhere Mathematik II		SL
MB-1902	5	MP	Mechanik II (Elastostatik)		
MB-7051	5	MP	Einführung in die Elektrotechnik		GP
MB-4103	7	MP	Höhere Mathematik III		GP + SL
MB-1102	5	MP	Konstruktions- und Antriebstechnik I		GP
MB-1903	5	MP	Mechanik III (Dynamik)		GP
MB-1802	5	MP	Messtechnik		GP
MB-4601	5	MP	Thermodynamik		GP

MB-2101	5	MP	Einführung in die KI		GP
MB-1201	5	MP	Grundlagen der Strömungsmechanik		GP
MB-4602	5	MP	Grundlagen der Wärmeübertragung		GP
MB-1103	5	MP	Konstruktions- und Antriebstechnik II		GP + SL
MB-1904	5	MP	Mechanik IV (Modellierung und Simulation)		GP + SL
MB-2001	5	MP	Regelung dynamischer Systeme		GP
MB-9101	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Bachelor)		
MB-9301	14	MP (unbenotet)	Fachpraktikum		
MB-9401	15	2 TL	Bachelorarbeit Maschinenbau	siehe § 19 Absatz 2	GP

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Maschinenbau sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Computational Methods sind verschiedene Module im Umfang von 5 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Arbeitswissenschaft und Betriebswirtschaft sind verschiedene Module im Umfang von 5 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Konstruktions- und Fluidenergietechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Produktionstechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Werkstofftechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Technische Betriebsführung“ gewählt hat, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Computational Mechanics“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Data-driven Engineering“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

B.Sc. Logistik

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-1002	4	MP (unbenotet)	Studieneingangsmodul Logistik		
MB-1101	5	MP	Einführung in die Produktentwicklung und technische Darstellungslehre		SL
MB-4101	8	MP	Höhere Mathematik I		SL
MB-2501	5	MP	Materialflusssysteme I		
MB-2601	5	MP	Verkehrslogistik I		
MB-4102	8	MP	Höhere Mathematik II		SL
MB-2502	5	MP	Materialflusssysteme II		
MB-6051	7,5	MP	Produktion und Logistik I		
MB-1905	5	MP	Technische Mechanik I		
MB-2602	5	MP	Verkehrslogistik II		
MB-5011	10	MP	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)		SL
MB-7051	5	MP	Einführung in die Elektrotechnik		
MB-6052	7,5	MP	Produktion und Logistik II		
MB-4501	5	MP	Statistische Verfahren		
MB-1906	5	MP	Technische Mechanik II		
MB-5012	10	MP	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)		SL
MB-2401	5	MP	Grundlagen der Unternehmenslogistik und des zirkulären Supply Chain Managements		
MB-2503	5	MP	Warehouse Management Systeme		
MB-9202	6	MP	Fachwissenschaftliche Projektarbeit Logistik		

MB-9101	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Bachelor)		
MB-9301	14	MP (unbenotet)	Fachpraktikum		
MB-9402	15	2 TL	Bachelorarbeit Logistik	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Logistik sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik sind verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-1003	4	MP (unbenotet)	Studieneingangsmodul Wirtschaftsingenieurwesen		
MB-7011	5	MP	Grundlagen der Elektrotechnik I		SL
MB-1701	5	MP	Grundlagen der Werkstofftechnik		
MB-4101	8	MP	Höhere Mathematik I		SL
MB-6011	7,5	MP	Rechnungswesen und Finanzen I		
MB-2201	5	MP	Einführung in die Programmierung		
MB-7012	5	MP	Grundlagen der Elektrotechnik II		SL
MB-4102	8	MP	Höhere Mathematik II		SL
MB-1905	5	MP	Technische Mechanik I		
MB-6014	7,5	MP	Wirtschaftstheorie I		
MB-1301	5	MP	Einführung in die Fertigungstechnik		GP
MB-1101	5	MP	Einführung in die Produktentwicklung und technische Darstellungslehre		GP + SL
MB-7013	5	MP	Grundlagen der Elektrotechnik III		GP + SL
MB-4501	5	MP	Statistische Verfahren		GP
MB-1906	5	MP	Technische Mechanik II		GP
MB-6015	7,5	MP	Wirtschaftstheorie II		
MB-7014	5	MP	Einführung in das Machine Learning		GP
MB-1102	5	MP	Konstruktions- und Antriebstechnik I		GP
MB-6012	7,5	MP	Rechnungswesen und Finanzen II		

MB-6013	7,5	MP	Rechnungswesen und Finanzen III		
MB-2001	5	MP	Regelung dynamischer Systeme		GP
MB-9203	6	MP	Fachwissenschaftliche Projektarbeit Wirtschaftsingenieurwesen		
MB-9301	14	MP (unbenotet)	Fachpraktikum		
MB-9403	15	2 TL	Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen	siehe § 19 Absatz 2	GP

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften sind verschiedene Module im Umfang von 7,5 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften Digitalisierung und Innovation sind verschiedene Module im Umfang von 7,5 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Außerfachliche Kompetenz sind verschiedene Module im Umfang von 7,5 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Produktionsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Zirkuläres Wertschöpfungsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Management elektrischer Systeme“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Industrial Management“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 30 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

* Die Module der einzelnen Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den Modulhandbüchern. Die Angaben der LP sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an LP erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von LP auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 18 Absatz 8 bzw. § 18 Absatz 11 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende, Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulübersichten

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem Masterabschluss erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der sie auf anspruchsvolle Tätigkeiten in der Industrie, in Forschungseinrichtungen und in der Wissenschaft vorbereitet. Das Studium vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie komplexe ingenieurwissenschaftliche Probleme eigenständig formulieren, analysieren und unter Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen lösen können. Sie beherrschen die Anwendung aktueller wissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, sich in neue, forschungsnahe Themengebiete einzuarbeiten, um an der Weiterentwicklung des Fachs mitzuwirken. Der Masterstudiengang zielt auf eine umfassende technische Bildung ab und befähigt die Studierenden dabei, über die Grenzen ihrer Spezialisierung hinauszublicken und interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für das lebenslange Lernen, das für eine erfolgreiche Karriere sowohl in der Wirtschaft als auch in der Wissenschaft notwendig ist. Mit einer Vielzahl englischsprachiger Lehrveranstaltungen, die je nach Wahl ein vollständig englischsprachiges Studium ermöglichen, bereitet der Masterstudiengang darüber hinaus besonders gut auf eine berufliche Orientierung im internationalen Umfeld vor. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen ist
 - a) für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund, für den Zugang zum Masterstudiengang Logistik ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Logistik (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund und für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein Bachelorabschluss oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens siebensemestrigen vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen

Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder

- c) ein Bachelorabschluss oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen. In diesem Fall werden gemäß Absatz 5 Auflagen in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten (LP) festgesetzt.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 17 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 16 LP aus dem Gebiet Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Fertigungstechnik / Werkstofftechnik
 - d) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Technisches Zeichnen / CAD / Maschinenelemente / Konstruktion / Produktentwicklung
 - e) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Elektrotechnik / Messtechnik / Regelungstechnik
 - f) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Thermodynamik / Wärmeübertragung.
- (3) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Logistik ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Technische Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 38 LP aus dem Gebiet Logistik.
- (4) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Technische Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 16 LP aus dem Gebiet Elektrotechnik / Messtechnik / Regelungstechnik
 - d) Leistungen im Umfang von 30 LP aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Leistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Sind im Rahmen des Zugangs Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 LP festgesetzt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Die Erbringung der Auflagen muss spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

- (6) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (7) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (8) Ausreichende Englischkenntnisse zur Belegung der englischsprachigen Module im Wahlbereich und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (9) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind gemäß der Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 LP zu erwerben und im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 15 bis 20 Leistungspunkte.
- (3) LP werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Masterstudiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden.

- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester (zweieinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Der Wechsel ist im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik, und Wirtschaftsingenieurwesen jeweils 2700 studentische Arbeitsstunden, die 90 LP entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Module als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende aus einem Katalog wählen. Die freie Wahl kann in den in § 11 Absatz 2 benannten Fällen eingeschränkt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass nur solche Module aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden können, deren Prüfungsverfahren noch nicht im Rahmen eines anderen Wahlpflichtkataloges eröffnet wurde. Die Module werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert.
- (5) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in Vollzeit und in Teilzeit jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 LP. Die empfohlenen Verlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit des Masterstudiums sind in der Anlage 2 wiedergegeben.
- (6) In den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen belegen die Studierenden ab dem ersten Semester ein Profil. Ein Profil kann sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule umfassen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher geben Auskunft über die angebotene Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungssprache. Möglich ist auch, dass die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen variiert. Dann kann die Modulbeschreibung mehrere Lehrveranstaltungssprachen vorsehen. Bei der Entscheidung, welche Sprache in der konkreten Lehrveranstaltung zum Einsatz kommt, soll eine Rücksprache mit den Studierenden erfolgen, um die Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen.
- (8) In der Anlage A sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden LP und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung / benotet oder unbenotet), dargestellt.
- (9) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen des Masterstudiengangs Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen kann aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die*Der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende beantragt bei dem*der Dekan*in die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie eine Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in wird die Begrenzung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen oder gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber den Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Maschinenbau stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.

- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form, Umfang und Sprache der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund erfolgen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Ab- bzw. Anmeldefristen gelten. Bei Seminaren und Projektseminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie bei allen Fachlaboren und allen Veranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden im Rahmen der Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen gilt als Prüfungsbeginn der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden oder einer*einem Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 30 Minuten und maximal drei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine

Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörende ausgeschlossen werden.
- (12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 20.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Note zählt bei der Berechnung der Modulnote nicht. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 18 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Für bestandene Studienleistungen kann eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer festgelegt werden, wenn die Studienleistung nach

Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr auf die Modulprüfung vorbereitet. Nach Ablauf dieser Frist muss die Studienleistung neu erbracht werden, um sich für die Modulprüfung anmelden und an dieser teilnehmen zu können. Ob Studienleistungen eine begrenzte Gültigkeit haben, ergibt sich aus der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Bereits erbrachte (freiwillige/verpflichtende) Studienleistungen verpflichten nicht zum Abschluss des Moduls, es sei denn es erfolgte bereits eine verbindliche Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Absatz 5.

- (16) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Prüfungsform der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem regulären Prüfungstermin gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung. Zum Prüfungszeitpunkt des Erstversuchs darf keine Beurlaubung beantragt sein (ausgenommen aufgrund der Erziehung und Betreuung eigener Kinder oder der Pflege und Versorgung von Angehörigen).
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu

Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren in diesem Modul begonnen oder sobald über den Antrag auf Anerkennung oder über den Antrag auf Anrechnung eines Leistungsnachweises entschieden wurde. Müssen innerhalb eines Wahlpflichtbereiches mehrere Module gewählt werden, sind diese grundsätzlich frei kombinierbar. Dies gilt nicht, sofern das Modulhandbuch ausdrücklich eine bestimmte Kombination als verbindliche Wahlmöglichkeit vorsieht. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen kann nicht durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.
- (3) Das Profil muss gewählt werden, bevor sich die Studierenden für die erste profilspezifische Prüfung anmelden. Das gewählte Profil darf in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag über den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die vor dem Wechsel abgelegten profilspezifischen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche werden in dem neuen Profil angerechnet, soweit die betroffenen Module in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neu gewählten Profils vorhanden sind. Soweit in dem ersten gewählten Profil bereits mehr Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen worden sind als in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neuen Profils anrechenbar sind, werden nur die zeitlich zuerst erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen angerechnet. Der Wechsel ist ausgeschlossen, wenn eines der im Profil zu absolvierenden Module endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 LP aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.

- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen*deren Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Studiengang Master of Science im Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Diese*deren Stellvertreter*innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellung, Nachteilsausgleiche, Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 18. Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihre Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. ihre Vertreter*innen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden im Masterstudiengang darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt,

wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben bzw. Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen des

Masterstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen als zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Maschinenbau, Logistik bzw. Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidat*in nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 60 LP zu erwerben sind, zusammen. Weitere 30 LP sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten LP.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---|--------------------------|--|
| 1 | = | <i>sehr gut</i> | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | <i>gut</i> | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | <i>befriedigend</i> | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | <i>ausreichend</i> | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von LP wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mit mindestens „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,
sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,
gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,
gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,
gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,
befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,
befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,
befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,
ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,
ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 13 erfolgt.
- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der LP gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) In einzelnen Modulen kann es vorkommen, dass die Gesamtanzahl der addierten LP der einzelnen Teilleistungen höher ist als die im Anhang und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegebene Anzahl der LP des Moduls. In diesem Fall wird die Modulnote wie oben beschrieben aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen LP gewichteten Einzelnoten errechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das Modul mit den im Anhang angegebenen LP gewichtet.
- (10) Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs können für einzelne Module freiwillige Studienleistungen vorsehen. In diesem Fall können auf Antrag der*des Studierenden und nach Maßgabe der*des Prüfenden bei der Festsetzung der Modulnote über die Modulprüfung hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wird. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7, bestenfalls zur Note 1,0 führen.
- (11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Gesamtnote der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der LP gewichtet werden. Unbenotete Module (wie anerkannte Module, bei denen eine Notenumrechnung nicht möglich ist) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (12) Zur relativen Einstufung wird die Gesamtnote in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Die Bildung der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, wird keine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung der Gesamtnote in einer ECTS-Einstufungstabelle verzichtet werden. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den LP gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 45 LP aus abgeschlossenen Modulen gemäß § 5 Absatz 3 im Masterstudiengang aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden 30 LP erworben.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von der*dem Prüfenden mit dem*der jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Masterstudiengang Maschinenbau kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Lehrinheit Maschinenbau der Fakultät

für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Logistik kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Informatik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die*der Betreuer*in der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der*die Studierende entschieden hat. Soll die Masterarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses. Andere Personen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen. In diesem Fall muss der*die Betreuer*in Hochschullehrende*r in einem dem Thema der Arbeit entsprechenden Fachgebiet sein.

- (5) Der*Die Kandidat*in beantragt die Zulassung zur Masterarbeit gegenüber der Zentralen Prüfungsverwaltung. Sind die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 erfüllt, werden der*dem Kandidatin*Kandidaten die Anmeldeunterlagen zur Masterarbeit zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den*die Betreuer*in. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hierzu übermittelt der*die Betreuer*in die Anmeldeunterlagen unverzüglich an die Zentrale Prüfungsverwaltung.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 12 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Bei Abgabe der Masterarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

- (11) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat*in 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet, die in der Regel mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sind. Für die Bewertung gilt § 8 Absatz 11 Satz 3 und Satz 4. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von dem Vorsitzend des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 18 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung von Masterarbeiten, die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe.
- (6) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 80 % und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 20 % zusammen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss in weiteren als den vorgeschriebenen,

auch fachfremden, Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine LP erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher. Ergänzend sind die Bedingungen und Voraussetzungen der für das jeweilige Modul verantwortlichen Fakultät zu beachten.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Prüfungsleistungen werden auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis sowie das Transcript of Records aufgenommen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die*der Kandidat*in alle Leistungen des Masterstudiums bestanden, kann sie*er bei der Zentralen Prüfungsverwaltung die Erstellung der Abschlussdokumente beantragen. In der Regel werden die Abschlussdokumente innerhalb von 6 Wochen ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Studiengangsbezeichnung, die Angabe des Profils die Gesamtnote der Masterprüfung, , das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für das Modul „Außerfachliche Kompetenz“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Sofern für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (5) Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen LP und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (7) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidat*in wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolvent*in ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 25

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den jeweiligen Prüfenden zu stellen. Die*Der jeweilige Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) an der Technischen Universität Dortmund für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden erstmals ab dem Wintersemester 2026/2027 Anwendung.
- (4) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 in einen der Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengängen Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben und denen nur noch 30 LP zum Bestehen ihrer Masterarbeit fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung bis einschließlich zum Sommersemester 2028 weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben.
- (7) Die Änderungen in § 20 Absatz 2 bezüglich des analogen Abgabeverfahrens und in § 22 Absatz 2 Satz 2 bezüglich der Aufnahme der Studiengangsbezeichnung sowie der Angabe des Profils in das Zeugnis gilt für alle in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 8. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlage 1: Modulübersichten

Bedeutung der Abkürzungen:

MP Modulprüfung

TL Teilleistungen

M. Sc. Maschinenbau

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9701	5	MP oder TL	Fachlabor Maschinenbau		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9901	30	2 TL	Masterarbeit Maschinenbau	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Konstruktions- und Fluidenergietechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Produktionstechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Werkstofftechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Technische Betriebsführung“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Computational Mechanics“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Data-driven Engineering“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

M. Sc. Logistik

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9702	5	MP oder TL	Fachlabor Logistik		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9902	30	2 TL	Masterarbeit Logistik	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Logistik sind verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9703	5	MP oder TL	Fachlabor Wirtschaftsingenieurwesen		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9903	30	2 TL	Masterarbeit Wirtschaftsingenieurwesen	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Produktionsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Zirkuläres Wertschöpfungsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Management elektrischer Systeme“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Industrial Management“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

* Die Module der einzelnen Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den Modulhandbüchern. Die Angaben der LP sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an LP erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von LP auf die Masterprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 18 Absatz 8 bzw. § 18 Absatz 11 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit

M. Sc. Maschinenbau

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Maschinenbau (Vollzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Mobilitätsfenster	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP
2		Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Maschinenbau (Teilzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP				15
2				Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP	15
3	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP				15
4				Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

M. Sc. Logistik

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Logistik (Vollzeitstudium)								
Semester		Module und Kataloge					CP	
1	Mobilitätsfenster	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Fachlabor 5 CP	30
2		Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	30
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30	

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Logistik (Teilzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP				15
2				Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Fachlabor 5 CP	15
3	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP				15
4				Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen (Vollzeitstudium)								
Semester	Module und Kataloge							CP
1	Mobilitätsfenster	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP		Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	Fachlabor 5 CP
2		Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP							30

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeitstudium)					
Semester	Module und Kataloge				CP
1			Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	12,5
2		Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	12,5 - 17,5
3	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP	15 - 17,5
4	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15 - 17,5
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP				30